

**PALIAKLOUDIS ♦ BILGER ♦ GERMALIDIS**  
**RECHTSANWÄLTE**  
**PARTNERSCHAFT**

**Dozent: Rechtsanwalt Konstantinos Paliakoudis**

**TÜBINGER STR. 13 – 15**  
**D – 70178 STUTTGART**

fon: +49 (0)711 – 16 22 11-0

fax: +49 (0)711 – 16 22 11-10

e-mail: [info@pbg-rae.de](mailto:info@pbg-rae.de)

**Das neue Fahrlehrerwesen  
im Lichte der EU  
April 2009**

**© 2009 Rechtsanwalt Konstantinos Paliakoudis - Stuttgart**

# 1992: Erlass der Richtlinie 92/51/EWG:

**„Zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise“**

→ Umsetzung am 01.01.1999 im FahrlG in § 2, dort Abs.6, sowie § 1 DV FahrlG

*Bestreben der EU war:*

Im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit die gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen zu gewährleisten

- § 2 VI FahrlG regelte die Bedingungen unter denen ein Fahrlehrer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat die deutsche Fahrlehrerlaubnis erwerben konnte
  
- § 1 DVFahrlG konkretisierte die Voraussetzungen zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnis:
  - Nr.1: vergleichbare Ausbildung und Prüfung nach deutschen Standards
    - ausreichend: Nachweis des Ausbildungsunterrichts in deutscher Sprache
  
  - Nr.2: Ausbildung und Prüfung nicht mit deutschen Standards vergleichbar
    - Absolvierung eines 3-monatigen Anpassungslehrgangs mit schriftlichen Arbeiten und Probeunterricht in deutscher Sprache
  
  - Nr.3: Weder Ausbildung noch Prüfung vorgeschrieben (z.B. früher Irland: Führerschein ausreichend): deutsche Fahrlehrerprüfung erforderlich

## ■ Neuregelung des FahrlG

○ § 2 Abs. 2 S. 1 FahrlG führt neue Nr. 8 ein:

jeder Bewerber um eine Fahrlehrererlaubnis muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen

- Neuregelungen betreffen alle EU-Staaten + 3 EWR-Staaten (Island, Lichtenstein und Norwegen) + Schweiz

➤ **P:** keine Regelung in der Fahrlehrerprüfungsverordnung

➤ **P:** Regelung in Abs. 6

## **Weitere Folgen der gegenseitigen Anerkennung der Berufe gem. RL 2005/36/EWG:**

### **Grund der RL:**

weitere Harmonisierung der

- Niederlassungsfreiheit
- Dienstleistungsfreiheit

## RL unterscheidet zwischen:

- Erlaubnis der Niederlassung in einem Mitgliedsstaat
  - sog. Niederlassungsfreiheit
  
- Erlaubnis des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, auch vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Tätigkeit
  - sog. Dienstleistungsfreiheit

## **Folge: Umsetzung durch Einführung des neuen § 2a FahrlG**

### **➤ Problem:**

Dieser begünstigt ausländische Fahrlehrer in der Erteilung der deutschen Fahrlehrerlaubnis iSd § 2 Abs. 1 FahrlG

### **Im Einzelnen:**

- Bewerber muss nur die FE besitzen, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt
- Entfall der Nachweis einer ausreichenden Fahrpraxis
- Entfall der nachzuweisenden Allgemeinbildung
- Fahrlehrerausbildung nach dt. Recht entfällt
- Entfall des Nachweises der fachlichen Eignung (Ablegung dt. Fahrlehrerprüfung)



## **Problem: sog. Inländerdiskriminierung**

**bezeichnet eine Situation, in der ein Staat seine eigenen Staatsangehörigen schlechter stellt als ausländische**

➤ **Hintergrund: EU-Recht**

## **Folgen: Unterschiede der Fahrlehrerlaubnis: § 2a FahrlG:**

**Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bei Inhabern eines Befähigungsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat der EU, eines EWR-Staates oder der Schweiz**

- **§ 2a Absatz 2 und 3 FahrlG:**

Sind die Anforderungen an einen Fahrlehrer im Ausland deutlich geringer als in Deutschland, muss der ausländische Fahrlehrer entweder Anpassungslehrgang besuchen oder Fahrlehrerprüfung ablegen

- Aber nur: wenn Standards im Ausland wesentlich von den deutschen abweichen

**Problem für die Erlaubnisbehörde:**

- Prüfung der 30 unterschiedlichen staatlichen Regelungen betreffend Vorschriften für den Erwerb der Fahrlehrerlaubnis
- § 2a Abs. 2 S. 1 Hs. 2 FahrlG: Prüfungspflicht der Behörde ob Defizite durch bisherige Berufspraxis ausgeglichen werden können

**Folge:**

Nur wenn VSS für Problem 2 auch (-), dann kann Behörde Teilnahme an Anpassungslehrgang oder Fahrlehrerprüfung fordern (§ 1 DVFahrlG)

- Ermessen des Bewerbers ob er Anpassungslehrgang oder Fahrlehrerprüfung wählt

## **Probleme wenn „nur“ Fahrlehrerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern gem. § 2a Abs. 3 FahrlG beantragt wird**

- Behörde kann nur dann Eignungsprüfung anordnen, wenn nachgewiesen wird, dass vorhandene Defizite nicht durch die bisherige Berufserfahrung ausgeglichen werden können und dies zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen würde
  
- Weitere VSS: Erstattung einer jährlichen formlosen Meldung an Behörde wo und wie viele Fahrschüler in dem Jahr ausgebildet werden sollen (§ 3a FahrlG)
  - ABER: keine Kontrollmöglichkeit der Behörde am Jahresende, ob Vorgaben eingehalten wurden
  
- Außerdem: Erlaubnis gilt einen Monat nach Antragseinreichung als erteilt, wenn Behörde den Antrag nicht ablehnt; Fristbeginn mit Einreichung der vollständigen Unterlagen durch den Bewerber
  
- Missbrauch vorprogrammiert?  
Fahrlehrerlaubnisregister (§ 39 Abs. 3 FahrlG) ist Teil von zentralem FE-Register; ausländische Bewerber haben aber keine deutsche FE = keine Registrierungsmöglichkeit

# Auswirkungen auf die Fahrschulerlaubnis

EG-Richtlinie über gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen machte auch bei der Erteilung der Fahrschulerlaubnis Berücksichtigung der im Ausland erworbenen Qualifikationen erforderlich

weitere Möglichkeit die Fahrschulerlaubnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit zu beantragen

➤ § 12b und 12c FahrlG